



AMTSBLATT

der Stadt Mühlhausen/Thüringen

17. Jahrgang

Mittwoch, den 13. Februar 2008

Nummer 02

amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates der Stadt Mühlhausen

In der Stadtratssitzung am 31.01.2008 wurden nachfolgend aufgeführte Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst:

Beschluss Drucksache Nr. 708/2008

„Vertreter für die Ausschussmitglieder“

Der Stadtrat beschließt die Stellvertreter für die Ausschussmitglieder der SPD-Fraktion im Stadtrat Mühlhausen wie folgt:

Hauptausschuss:

1. Stellvertreter: Wolfgang Brübach
2. Stellvertreter: Dr. Kay-Uwe Jagemann

Haushaltsausschuss:

1. Stellvertreter: Dr. Kay-Uwe Jagemann
2. Stellvertreter: Wolfgang Brübach

Planungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss:

1. Stellvertreter: René Seyfert
2. Stellvertreter: Dr. Kay-Uwe Jagemann

Liegenschaftsausschuss:

1. Stellvertreter: René Seyfert
2. Stellvertreter: Christine Eisenhut

Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Stellvertreter: Dr. Kay-Uwe Jagemann
2. Stellvertreter: Wolfgang Brübach

Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit

1. Stellvertreter: Christine Eisenhut
2. Stellvertreter: René Seyfert

Beschluss Drucksache Nr. 714/2008

„Vertreter für die Ausschussmitglieder“

Der Stadtrat beschließt entsprechend § 28 (2) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Stellvertreter für die auf die FDP-Fraktion entfallenden Ausschusssitze wie folgt:

Hauptausschuss:

1. Stellvertreter: Dr. Klaus-Dieter Henne
2. Stellvertreter: Hans Röttig

Haushaltsausschuss:

1. Stellvertreter: Wilfried Pätzold
2. Stellvertreter: Thomas Ortmann

Planungs-, Umwelt- und Wirtschaftsausschuss:

1. Stellvertreter: Dietrich Hose
2. Stellvertreter: Wilfried Pätzold

Liegenschaftsausschuss:

1. Stellvertreter: Thomas Ortmann
2. Stellvertreter: Dietrich Hose

Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Stellvertreter: Hans Röttig
2. Stellvertreter: Dr. Klaus-Dieter Henne

Ausschuss für Kultur, Soziales und Gesundheit

1. Stellvertreter: Hans Röttig
2. Stellvertreter: Dietrich Hose

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Kreuzgraben"

Der Stadtrat der Stadt Mühlhausen hat in seiner Sitzung am 31.01.2008 auf der Grundlage § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 beschlossen, für das Gebiet zwischen Kreuzgraben, Krümme, Feldstraße und Sondershäuser Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Mühlhausen, den 01.02.2008

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

-Siegel-

Übersichtsplan:

siehe Anlage:

Übersichtsplan – Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet
Kreuzgraben.jpg

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Wi-1 OT Windeberg "Auf der Lache" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)

Der vom Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 31.01.2008 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Wi-1 OT Windeberg "Auf der Lache" und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom

25. Februar 2008 bis 28. März 2008 (einschließlich)

im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, im 1. Obergeschoss (Treppenhausflur) während folgender Zeiten

montags	von 9 - 12 und 13 - 15 Uhr
dienstags	von 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
donnerstags	von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 - 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich zu den genannten Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 452 329). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich oder während der genannten Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird hiermit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Bereich der 1. Änderung ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Mühlhausen, den 01.02.2008

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Siegel

Übersichtsplan:

s. Anlage:

Übersichtsplan
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Wi-1 OT Windeberg
„Auf der Lache“ .jpg

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren

B 247 / B 249 Ortsumgehung Mühlhausen

Das Straßenbauamt Nordthüringen hat für das o. a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Großengottern, Seebach, Höngeda, Mühlhausen, Bollstedt, Reiser und Ammern beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.02. bis 17.03.2008 im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen,
Neue Straße 10, Zimmer 110, 99974 Mühlhausen

während folgender Zeiten

montags	von 9 – 12 und 13 – 15 Uhr
dienstags	von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
donnerstags	von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 – 12 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, und die unter Ziffer 1 genannten Vereinigungen können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 01.04.2008, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, 99974 Mühlhausen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr) entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Mühlhausen, den 13.02.2008

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren

B 249 Ortsdurchfahrt Mühlhausen, Wagenstedter Knoten (Beseitigung des Bahnübergangs der DB Netz AG)

Das Straßenbauamt Nordthüringen hat für das o. a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Anhörungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Mühlhausen, Gemarkung Mühlhausen und der Gemeinde Weinbergen, Gemarkung Bollstedt beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 25.02. bis 25.03.2008 im Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen,
Neue Straße 10, Zimmer 110, 99974 Mühlhausen

während folgender Zeiten

montags	von 9 – 12 und 13 – 15 Uhr
dienstags	von 9 – 12 und 13 – 18 Uhr
donnerstags	von 9 – 12 und 13 – 16 Uhr
mittwochs und freitags	von 9 – 12 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

9. Mit dieser Bekanntmachung werden auch die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
10. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, und die unter Ziffer 1 genannten Vereinigungen können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 08.04.2008, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder beim Stadtentwicklungsamt der Stadt Mühlhausen, Neue Straße 10, 99974 Mühlhausen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

11. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

12. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

13. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

14. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr) entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

15. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.

16. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Mühlhausen, den 13.02.2008

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

Vergabe von Kleingärten

Folgende Kleingärten in stadteigenen Kleingartenanlagen sind zu vergeben:

1. **KGW Windeberger Kreuz Ost**
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 450 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 500,00 € VB
2. **KGW Weinberg**
Strom und Wasser aus dem öffentlichen Netz, Größe: 420 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 200,00 € VB
3. **KGW Sambach neu - links**
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 400 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 450,00 € VB
4. **KGW Sambach rechts**
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 470 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 500,00 € VB
5. **KGW Breitsülze Quelle**
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 400 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 1.400,00 € VB
6. **KGW Breitsülze Quelle**
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus öffentlichem Brunnen, Größe: 400 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 800,00 € VB
7. **KGW Hinter Görmar**
Strom aus dem öffentlichen Netz, Wasser aus Brunnen, Größe: 410 m²,
Entschädigungszahlung an den Vorpächter 2.500,00 € VB

Anfragen zu den vorgenannten Kleingärten sind direkt an den Zwischenpächter, den Gebietsverband für Kleingärtner, zu stellen. Anschrift: 99974 Mühlhausen/Thüringen, Feldstraße 160, Tel./Fax: 0 36 01/44 62 04, E-Mail: kleingaertner-mhl@t-online.de, Homepage: www.kleingaertner-muehlhausen.de

gez. Kaiser
Amtsleiter Stadtentwicklungsamt

s. Anlage:

Bekanntmachung
Amtliche Tierbestandserhebung
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse .pdf

Neuvergabe der Jagd in 5 Eigenjagdbezirken der Stadt Mühlhausen

Die Jagdnutzung in den städtischen Eigenjagdbezirken

Mühlhausen 101 - Waldschlösschen,
Mühlhausen 107 – Rotes Haus Ost,
Mühlhausen 109 – Hoherode
Mühlhausen 415 - Forstberg Ost
Mühlhausen 421 – Osthardt IV

ist zum 1. April 2008 neu zu vergeben.

Interessierte Jäger werden gebeten, sich bis spätestens zum 28.02.2008 zwecks näherer Informationen und Entgegennahme der Vergabeunterlagen an die Stadtverwaltung Mühlhausen, Grünflächenamt, Abt. Forst und Landschaftspflege, Ratsstr. 19, Zimmer C 205 zu wenden.

gez. Neid
Amtsleiter Grünflächenamt

Stellenausschreibung

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates sowie der Genehmigung der Kommunal-aufsicht zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2008 stellt die Stadtverwaltung Mühlhausen zum 01. August 2008

3 Auszubildende im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

für eine Erstausbildung ein.

Geboten wird eine zweijährige qualifizierte und umfassende Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung.

Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Thüringer Verwaltungsschule in Weimar. Der praktische Teil der Ausbildung wird bei der Stadtverwaltung Mühlhausen absolviert.

Das Ausbildungsverhältnis und die Ausbildungsvergütung bestimmen sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes und den diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung.

Einstellungsvoraussetzung:

- Bildungsabschluss der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder
- Bildungsabschluss der Fachhochschulreife (Fachabitur)

An die Bewerber/innen werden folgende Anforderungen gestellt:

- sehr gute bis gute schulische Leistungen, insbesondere in Deutsch und Mathematik
- überdurchschnittliches Engagement
- Interesse am kommunalen Geschehen
- Interesse an Rechts- und Verwaltungskunde
- Flexibilität und Kreativität
- Kontaktfreudigkeit
- Verantwortungsbewusstsein

Sie sind interessiert, dann richten Sie bitte die aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **07.März 2008** an die

Stadtverwaltung Mühlhausen
Hauptamt
Ratsstraße 19
99974 Mühlhausen

Aus Kostengründen wird darum gebeten, jegliche Bewerbungsunterlagen in **Kopie** einzureichen. Die Unterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden **nicht zurück gesandt**. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen/ Bewerber werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sollte kein frankierter Rückumschlag (DIN A4) beigelegt sein.

gez. Dörbaum
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Mühlhausen/Thüringen

Herausgeber:

Stadt Mühlhausen/Thüringen

Bezugsbedingungen/Bezugsmöglichkeiten:

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Mühlhausen.

Bezug: Das Amtsblatt ist erhältlich in der

Informationsstelle/Pforte	Ratsstraße 19
im Hauptamt	Ratsstraße 19
Tourist-Information	Ratsstraße 20

Einzelbezug:

Das Amtsblatt ist im Einzelbezug bestellbar: Hauptamt der Stadt Mühlhausen, Ratsstraße 19, 99974 Mühlhausen. Portokosten sind zu erstatten.

Leserzuschriften:

Stadtverwaltung Mühlhausen – Hauptamt
Postfach 12 43, 99962 Mühlhausen

Verlag und Druck:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 – 0, Fax 0 36 77 / 20 50 – 15

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Werner Stracke
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter:

Mirko Reise

Erscheinungsweise:

in der Regel monatlich,
kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
der Stadt Mühlhausen